

Art. 134, Erl. 3 e, f

Die Jugendstrafkammern bestehen aus einem Berufsrichter und zwei Schöffen, die »erzieherisch befähigt und in der Behandlung von Jugendlichen erfahren sein sollen«. Für Verfahren, die zur Zuständigkeit der Jugendgerichte gehören, werden Jugendstaatsanwälte bestellt.

e) Gerichte in Verkehrssachen.

Bis 31. 8. 1960 bestanden für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung auf dem Gebiete des Straf- und Zivilrechts besondere Kammern¹⁶. In erster Instanz waren Verkehrssachen durch die Kreisgerichte am Sitz der Bezirksgerichte zu verhandeln und zu entscheiden.

Bei den Bezirksgerichten bestanden Senate für Verkehrssachen. Zu den Kammern und Senaten für Verkehrsfragen sollten nur Schöffen (Erl. 3 zu Art. 130) hinzugezogen werden, die mit den Verhältnissen und Regeln des Verkehrs besonders vertraut sind. Mit Wirkung vom 1. 9. 1960 ab wurden die für Verkehrssachen gebildeten Kammern und Senate aufgelöst¹⁷. Für Verkehrssachen sind jetzt die Kreis- und Bezirksgerichte nach den Vorschriften der StPO und der ZPO zuständig.

f) Rechtsschutz in Sozialversicherungssachen.

Sozialgerichte gibt es nicht. Gegen die Bescheide der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (-> Erl. 4 zu Art. 16) ist das Rechtsmittel der Beschwerde an Kreisbeschwerdekommissionen bei den Kreisvorständen des FDGB gegeben¹⁸. Soweit in Betrieben über Leistungen entschieden wird, muß zunächst die Konfliktkommission angerufen werden (-> Erl. 3 a 2) zu Art. 134). Die Kreisbeschwerdekommissionen entscheiden in einer Besetzung von drei Mitgliedern. Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommission ist die weitere Beschwerde an die Bezirksbeschwerdekommission gegeben. Bis zum 1. 7. 1961, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzbuches der Arbeit, war alternativ die Anfechtungsklage beim Bezirksarbeitsgericht (-> Erl. 3 a zu Art. 134) zulässig¹⁹. Die Bezirksbeschwerdekommission besteht aus fünf Mitgliedern. Die Zentrale Beschwerdekommission, die aus sieben Mitgliedern besteht, ist berechtigt, Entscheidungen der Bezirksbeschwerdekommission aufzuheben. Das Verfahren muß innerhalb von sechs Monaten nach Rechtskraft eingeleitet werden.

16 Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 22. 4. 1954 (GBl. S. 461)

17 Zweite Verordnung über die Zuständigkeit der Gerichte in Verkehrssachen vom 18. 6. 1960 (GBl. I S. 397)

18 Verfahrensordnung für Sozialversicherung vom 11. 5. 1953 (GBl. I S. 698); § 147 Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. 4. 1961 (GBl. I S. 27); Verordnung über die Beschwerdekommissionen für die Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vom 13. 7. 1961 (GBl. II S. 311)

19 § 18 der aufgehobenen Verfahrensordnung für die Sozialversicherung vom 11. 5. 1953 (GBl. I S. 698)